

Geschäftsordnung des Stadtrates Plattling

vom 12. Mai 2020

einschließlich der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 19.07.2022 und
der 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 16.03.2023 und
der 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 15.12.2023 und
der 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 24.01.2025

A) Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Stadtrates

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 10 Ferienausschuss

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

- § 11 Vorsitz im Stadtrat
- § 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung der Stadt nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B) Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 22 Einberufung
- § 22a Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Form und Frist für die Einladung
- § 25 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 26 Eröffnung der Sitzung
- § 27 Eintritt in die Tagesordnung
- § 28 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 29 Abstimmung
- § 30 Wahlen
- § 31 Anfragen
- § 32 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 33 Form und Inhalt
- § 34 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 35 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 36 Art der Bekanntmachung

C) Schlussbestimmungen

- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
- § 38 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 39 Inkrafttreten

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g :

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- 1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind, oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- 2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO), einschließlich der Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss und die Feststellung der Jahresrechnung
13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
16. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 (ausgenommen Einstellung Amtsleiter) und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 11 TVÖD (ausgenommen Einstellung Amtsleiter), soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss zu übertragen werden,
19. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Stadtbediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
20. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

22. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 11 Abs. 2 fallen,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
26. Die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- 1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- 2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- 3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- 4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 13 - 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- 5) Stadtratsmitglieder die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme

beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- 1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder der Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- 2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- 3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen (als Ergänzung) im Sinne des § 24 übersandt bzw. von dem Antrag im Sinne des § 25 versandt werden.
- 4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- 1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretenden Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- 2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen

(Ausschussgemeinschaften, Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung

- 1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- 2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- 3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103, Abs. 2 GO).
- 4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- 1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

- 2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig an Stelle des Stadtrates.
- 3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Ständige Ausschüsse

- 1) Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. **Hauptverwaltungsausschuss** (als vorberatender Ausschuss)

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Sports, des Jugend-, Familien- und Freizeitwesens und der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung ohne Bau- und Umweltangelegenheiten.

Hauptverwaltungsausschuss (als beschließender Ausschuss)

- a) Angelegenheiten im Bereich des Gewerbewesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit keine grundlegende Festlegung des Stadtrates notwendig ist.
- b) Angelegenheiten im Bereich des Kindergartens und der Schulen, soweit keine grundlegende Festlegung des Stadtrates notwendig ist.
- c) Angelegenheiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung einschließlich des Datenschutzes sowie der Informationssicherheit.
- d) Grundsätzliche Angelegenheiten im Bereich der Digitalisierung einschließlich der Vergabe von Untersuchungsaufträgen, Planungen usw. bis 50.000,00 €.

2. **Finanz- und Steuerausschuss** (als vorberatender Ausschuss)

Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteile.

Finanz- und Steuerausschuss (als beschließender Ausschuss)

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über

- a) nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (bis 50.000 €),
- b) nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (bis 50.000 €), soweit sie unabweislich sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
- c) ferner Erlass, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass	20.000 €,
Niederschlagung	50.000 €,
Stundung	50.000 €

- d)- Aussetzung der Vollziehung, 50.000 €
- e) Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet,
- f) Zuschüsse für Vereine, Kirchen, Jagdgenossenschaften, sonstigen Institutionen und Privatpersonen bis zu einem Betrag von jeweils 20.000 €
- g) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Beschaffung für Feuerwehren und städtische Einrichtungen (wie z. B. Schulen einschließlich Schülerbeförderung, Kindertageseinrichtungen, städtische Mietgebäude) bis zu einem Betrag von jeweils 50.000 € im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Finanzmittel,
- h) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung des Haushalts,
- i) Allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- j) Anlage von Stiftungsgeldern und deren Verteilung zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
- k) Annahme von Spenden
- l) die Behandlung von Widersprüchen gegen Leistungsbescheide, sofern dies für die Stadt Plattling von besonderer Bedeutung ist.

3. **Personalausschuss** (als beschließender Ausschuss)

Personalangelegenheiten der städt. Beamten und Beschäftigten mit Ausnahme der Bürgermeister.

Der Personalausschuss beschließt

- a) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der städtischen Beamten,
- b) die Zulassung zu Lehrgängen, welche eine tarifrechtliche Höhergruppierung nach sich ziehen können (z.B. BL I, BL II, Facharbeiter- und Meisterlehrgänge), bei denen die Stadt die Lehrgangskosten übernimmt oder eine entsprechende Dienstfreistellung gewährt.
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- d) Beamte der Besoldungsgruppe A 9 und A 10 (ausgenommen Einstellung Amtsleiter) zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.
- e) Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9 und E 10 (ausgenommen Einstellung Amtsleiter), einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen und den Abschluss von Auflösungsverträgen.

Die Befugnisse nach Art. 43 Abs.1 S.1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 S.2 GO)

Der Bürgermeister informiert den Ausschuss über die in seiner Zuständigkeit getroffenen Personalentscheidungen.

4. **Bau- und Umweltausschuss** (als beschließender Ausschuss)

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- d) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
- e) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

Er entscheidet über

- a) die Bauvoranfragen und Bauanträge, (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmung zu Bauvorhaben),
- b) die Festsetzung des Miet- und Pachtzinses städt. Gebäude und Grundstücke,
- c) Vergaben von Bauaufträgen bis 400.000,00 € und Lieferaufträge bis 200.000,00 €
- d) Vorhaben nach den Immissionsschutzgesetzen, Wassergesetzen, sowie anderen Gesetzen, die keine grundsätzliche oder überregionale Bedeutung haben,
- e) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- f) Umlegungsverfahren, Grenzlegungsverfahren,
- g) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- h) Angelegenheiten des Landschaftspflegeverbandes

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

5. **Verkehrsausschuss** (als beschließender Ausschuss)

Angelegenheiten der Stadt als örtliche Straßenverkehrsbehörde.
Er entscheidet auch über

- a) die Verkehrsregelung auf städtischen Straßen
- b) grundsätzlichen Regelungen hinsichtlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
- c) Vorberatung für Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 30.000,00 €

6. **Kultur- und Stadtmarketingausschuss** (als beschließender Ausschuss)

Angelegenheiten städtischer Veranstaltungen, Feste und Feierlichkeiten, Kultur- und Gemeinschaftspflege. Er entscheidet auch über Vorberatung, Programmgestaltung sowie Durchführung der städtischen Heimat- und Volksfeste, Ausstellungen und sonstigen Feierlichkeiten. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismusmarketings.

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört auch die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

7. **Werkausschuss** (als beschließender Ausschuss)

Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Eigenbetriebe handelt.

- 2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 10

Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen. Sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien in Bayern.
- (2) Der Ferienausschuss wird rechtzeitig jährlich wiederkehrend jeweils vor Beginn der Ferienzeit vom Stadtrat unter Beachtung des § 6 gebildet.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2 dieser Geschäftsordnung), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

- 1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- 2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- 1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- 2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- 3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- 4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

- 1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. Die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung Zuweisung an einen Dritten und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- 2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
 1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften.
 - b) Entscheidung im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 - c) Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeiten des Erziehungspersonals in den städtischen Kindergärten, falls diese im Zusammenhang mit Änderungen der Buchungszeiten der Kinder notwendig sind, um den Anstellungsschlüssel einzuhalten.

- d) Einstellung von Berufs- und Vorpraktikanten für die städtischen Kindergärten und den Jugendtreff, soweit die Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind.
- e) Die Beamten der Stadt bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.
Die Arbeitnehmer der Stadt bis zur Entgeltgruppe 8 des TVÖD oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

2. In Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 3.000,-- €,
 - Niederschlagung 20.000,-- €,
 - Stundung 20.000,-- €, über einem Jahr 50 % davon,
 - Aussetzung der Vollziehung bisher nicht geregelt, 20.000 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie deren Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000,--€ erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000,-- € je Einzelfall.

3. In Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall,

- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 20.000 € beträgt.
4. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen, einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 20.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
 - c) die Genehmigung von Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG.
5. In Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne von Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

- 3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- 4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

- 1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- 2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- 1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- 2) Auf Antrag von Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- 1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- 2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das jeweils älteste Stadtratsmitglied.
- 3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfalle die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- 4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuführen. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- 1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzesmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- 2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- 2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- 3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- 2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats. Sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadträten, Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- 3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- 1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,

3. Sparkassen- und Bankangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Wirtschaftsangelegenheiten, wie z.B. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen,
 6. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 7. Ehrungsfragen,
 8. Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen,
 9. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
 10. Vorberatungen der Ausschüsse gem. § 7 Abs.1.
- 2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
 - 3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22

Einberufung

- 1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- 2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 a

Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung

- (1) Stadtratssitzungen können bei Ausrufung des Katastrophenfalls bzw. bei einer festgestellten pandemischen Lage als Hybrid-Sitzungen durchgeführt werden, d.h. einzelne Stadratsmitglieder können mittels Ton-Bild-

Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Zudem ist der Bürgermeister berechtigt, zu einer Hybrid-Sitzung einzuladen, soweit außerordentliche Umstände (z.B. Krankheiten, Hochwasser, etc.) eintreten. Ausgenommen bleiben vorberatende und beschließende Ausschüsse.

- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung in Textform (per Brief oder E-Mail) mitteilen.
Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer je Sitzung ist auf maximal 50 % der nach dem Gesetz bestimmten Soll-Stärke der Stadträte per Ton-Bild-Übertragung begrenzt. Dies gilt nicht im Falle einer Quarantäne-Anordnung (gesamter Stadtrat) oder Beschränkungen seitens des Gesundheitsamtes. Möchten mehr Stadtratsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (entscheidet das Los).
- (3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Sachverhalt (Gegenstand) zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (6) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden bzw. Handhebung der Stadtratsmitglieder. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 23

Tagesordnung

- 1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in

jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- 2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollen diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzung.
- 3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- 4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- 1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- 2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- 3) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- 4) Der Tagesordnung sollen Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die Anlagen und Beschlussvorlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- 5)
 - a. Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder

Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- b. Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- 6) Zu den Vorberatungen zu den Stadtratssitzungen werden neben den Fraktionssprechern auch je ein Vertreter der einzelnen Gruppierungen geladen, soweit sie keiner Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft angehören.

§ 25

Anträge

- 1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum siebten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- 2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä. oder einfache Sachanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- 1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

- 2) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- 1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- 2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- 3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- 4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- 5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

- 1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- 2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- 3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur dann ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- 4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- 5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- 6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- 7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betroffene Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- 8) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- 9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

- 1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

- 2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- 3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- 4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- 5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- 6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- 7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneuert werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

- 1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- 2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen durch den Vorsitzenden oder anwesenden städtischen Bediensteten beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 33

Form und Inhalt

- 1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach

öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind Jahrgangsweise zu binden.

- 2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- 3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- 4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- 5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen sind mit ihrem Mindestinhalt nach Art. 54 GO auf der Homepage der Stadt Plattling zu veröffentlichen.

§ 34

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- 1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- 2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- 3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- 5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- 1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. Sitzungen der Ausschüsse finden in der Regel nachmittags um 16:00 Uhr statt.
- 2) Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 36

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Plattlinger Zeitung“ und des „Plattlinger Anzeigers“ bekanntgegeben wird.

Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist.

Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hier auf durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Plattlinger Zeitung“ und des „Plattlinger Anzeigers“ hingewiesen.

C. Schlussbestimmung

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Mai 2014 außer Kraft. In die vorliegende Satzung ist die 1. Änderung vom 19. Juli 2022, die 2. Änderung vom 16.03.2023, die 3. Änderung vom 15.12.2023 und die 4. Änderung vom 24.01.2025 eingearbeitet.

Plattling, 13. Mai 2020 bzw. 19.07.2022 bzw. 16.03.2023 bzw. 15.12.2023
bzw. 24.01.2025

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister